

- eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht und
- eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt (**nur für die Kommunalwahlen**).

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist für die **Europawahl** schriftlich **bis spätestens zum 05. Mai 2019** (21. Tag vor der Wahl) und für die **Kommunalwahlen** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift **bis spätestens zum 11. Mai 2019** (15. Tag vor der Wahl) im **Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)** und im **Einwohnermeldeamt der Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel** zu den unter Punkt 1 genannten Dienstzeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz in der Gemeindevertretung oder einen Sitz im Ortsbeirat bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (21. März 2019 [66. Tag vor der Wahl], 12 Uhr) zu stellen.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai 2019, 12.00 Uhr (16. Tag vor der Wahl) beim Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) und im Einwohnermeldeamt der Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Eine wahlberechtigte Person, die nach § 15 Abs. 2 bis 5 oder nach § 17a Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 Europawahlordnung bzw. nach § 14 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 6 oder nach § 15 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, erhält unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 4.1. ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - 4.2. ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach

- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen
- § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern
- § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

oder

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung
- § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

versäumt hat,

- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach

- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
- § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern
- § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

oder der Einspruchsfrist nach

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung
- § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

entstanden ist,

- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, beim Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) und im Einwohnermeldeamt der Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel mündlich, schriftlich oder per Email (amt-odervorland@t-online.de oder info-steinhofel@amt-odervorland.de) unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

- zum **9. Europäischen Parlament** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Oder-Spree oder durch Briefwahl teilnehmen.
- zum **Kreistag** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises 2 (Fürstenwalde, Steinhöfel, Amt Odervorland) oder durch Briefwahl teilnehmen.
- zur **Gemeindevertretung**, zur Wahl **des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/-in** und zum **Ortsbeirat** durch Stimmabgabe im Wahlraum des Ortsteiles, in dem sie/er ihren/seinen Wohnsitz hat, oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

6.1 für die Wahl zum **9. Europäischen Parlament**

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters versehenen, roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

6.2 für die Wahl zum **Kreistag** des Landkreises Oder-Spree

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters versehenen, gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

6.3 für die Wahl zur **Gemeindevertretung, des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/ Bürgermeisterin** und des jeweiligen **Ortsbeirates**

- je Wahlart einen amtlichen Stimmzettel des Wahlgebiets,
- einen amtlichen rosa Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Wahlleiterin versehenen, grünen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (26. Mai 2019) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG für die Europawahl unentgeltlich, für die Kreistagswahl auf Kosten des Landkreises Oder-Spree und für die Wahl zur Gemeindevertretung und des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/-in auf Kosten des Amtes Odervorland** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Briesen (Mark), 27.03.2019

Marlen Rost
Amtdirektorin

